



Satzung über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" vom 15.04.2015
(gültig ab 01.07.2015, Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 30.06.2015, Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin vom 29.06.2015)

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2013 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAV „Panke/Finow“, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an den WAV „Panke/Finow“ gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
- (2) Bereits entstandene aber noch nicht veranlagte Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (3) Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt an denjenigen, der Adressat des Beitragsbescheides war. War der Bescheid an mehrere gerichtet, erfolgt die Rückzahlung an die Beitragsschuldner entsprechend der von ihnen bezahlten Beiträge. Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag und Nachweis der Beitragszahlung. Der Verband unterstützt den Antragsteller beim Nachweis im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird drei Monate nach Bekanntgabe des Rückerstattungsbescheides fällig.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

gez. Nedlin

amt. Verbandsvorsteher